

EIGENKAPITALVORSCHRIFTEN FÜR DIE BANKEN (BASEL II)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 362 vom 13. Juli 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG über die **Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen** und im Hinblick auf die aufsichtliche **Überprüfung der Vergütungspolitik** [\[vgl. CEP-Analyse\]](#)

Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 10. November 2009

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

Der Rat teilt die Meinung der Kommission, wonach Schwächen der bestehenden Basel-II-Richtlinie (2006/48/EG) zur Finanzkrise beigetragen haben.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Eigenkapitalanforderungen für Weiterverbriefungen

- Der Rat bestätigt die Überzeugung der Kommission, dass Weiterverbriefungen ein höheres Kreditrisiko aufweisen als einfache Verbriefungen. Besondere Eigenkapitalanforderungen für diese Weiterverbriefungen werden deshalb auch vom Rat gefordert.
- Der Rat unterstützt den Vorschlag der Kommission, wonach Banken „besonders komplexe Weiterverbriefungen“ als Verlust vollständig vom Eigenkapital abziehen oder mit neuem Eigenkapital unterlegen müssen. Welche Verbriefungen als „besonders komplex“ gelten, bleibt allerdings unklar: Der Rat streicht den Aufruf an den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS), Leitlinien für die Definition solcher Verbriefungen zu entwerfen.

– Vergütungspolitik von Banken

- Der Rat bestätigt die Kommissionsposition, dass die Vergütung aller Mitarbeiter, deren Tätigkeit „wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil“ eines Instituts hat, so gestaltet sein muss, dass sie mit einem „soliden und wirksamen Risikomanagement“ vereinbar ist. Verstöße werden mit Sanktionen geahndet.
- Der Rat ist der Meinung, dass Bonuszahlungen eine Bank nicht daran hindern dürfen, ihre Eigenkapitalausstattung zu stärken. Tun sie dies dennoch, sollen Aufsichtsbehörden Banken eine Höchstsumme für Bonuszahlungen (ein Prozentsatz des Nettoumsatzes) vorschreiben können (KOM: -).
- Der Rat will, dass sich die Leitlinien, die CEBS über die Vergütungsgrundsätze entwickeln wird, an der diesbezüglichen Kommissionsempfehlung (vgl. [CEP-Kurzanalyse](#)) orientieren, und dass darüber hinaus
 - Leistung – sowohl der Einzelperson, der Geschäftseinheit als auch des gesamten Finanzinstituts – nicht kurzfristig, sondern über mehrere Jahre beurteilt wird;
 - garantierte Bonuszahlungen grundsätzlich verboten werden;
 - jeder Bonus mindestens zur Hälfte in Aktien der Bank ausbezahlt wird oder mit dem Wert der Aktie der Bank verknüpft ist;
 - die Auszahlung von mindestens 40% des Bonus (bei sehr hohen Zahlungen: 60%) verzögert erfolgt und sich über mindestens drei Jahren verteilt;
 - die Höhe des Bonus bei einem Gewinnrückgang oder Verlust der Bank „erheblich“ schrumpft;
 - die betroffenen Arbeitnehmer den Sinn der Bonusregeln nicht mit Absicherungsstrategien oder Versicherungen umgehen.
- Der Rat will (KOM: -), dass Banken – in zusammengefasster Form, aber aufgeschlüsselt nach „senior management“ und sonstige Mitarbeiter – Zahlen veröffentlichen über:
 - die Summe an festen und variablen Vergütungen;
 - die Form der Bonuszahlungen (Aktien, Barzahlungen, etc);
 - die Summe der bezahlten Abfindungen, einschließlich der höchsten Abfindung an eine Person.

– Neue Übergangsbestimmung als Anreiz zur Entwicklung von IRB-Modellen

- Der Rat will Banken einen zusätzlichen Anreiz bieten, ihre Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken nicht länger mit dem einfachen „Standardansatz“, sondern mit selbst entwickelten IRB-Modellen (Internal Rating Based Approach) zu berechnen. Daher will der Rat für Banken, die 2010 oder 2011 IRB-Modelle einführen, folgende Sonderbestimmung beschließen, die bis zum 1. Januar 2012 gelten soll (KOM: -):
- Mit der Genehmigung einer Aufsichtsbehörde muss das Mindesteigenkapital dieser Banken nur 80% dessen betragen, was sie bisher nach dem Standardansatz der Basel-II-Richtlinie hinterlegen mussten.
 - Bisher galt eine solche Bestimmung für Banken, die bis Ende 2009 auf IRB umgestiegen sind. Die bisherige Vergleichsbasis war allerdings die Basel-I-Richtlinie, die in der Regel zu einer höheren Eigenkapitalhinterlegung führt.

– Verlängerung der alten Übergangsbestimmung

Der Rat will vermeiden, dass Banken, die bereits auf IRB umgestiegen sind, ihr Eigenkapital aufgrund der auslaufenden Übergangsbestimmung nun stark reduzieren können. Daher soll das Eigenkapital von Banken, die bereits bis Ende 2009 auf IRB umgestiegen sind, auch bis zum 1. Januar 2012 mindestens 80% dessen betragen müssen, was unter dem ehemaligen Basel-I-Regelwerk vorgesehen war. (KOM: –).

► Positionen einzelner Mitgliedstaaten

- Frankreich und Spanien kritisieren die Übergangsbestimmung für die Entwicklung von IRB-Modellen. Während diese Bestimmung sich bisher auf die Basel-I-Richtlinie bezog, soll künftig die Basel-II-Richtlinie die Referenz bilden. Letztere führt in der Regel zu niedrigeren Eigenkapitalanforderungen. Nach Ansicht Frankreichs und Spaniens verzerrt die Ausnahme aber den Wettbewerb zwischen Banken, die bereits auf IRB umgestellt haben, und solchen, die dies noch planen. Beide Länder rufen die nationalen Aufsichtsbehörden dazu auf, bei der Genehmigung von Ausnahmen auf solche Wettbewerbsverzerrungen Rücksicht zu nehmen.
- Darüber hinaus lehnt Frankreich die Verlängerung der alten Übergangsbestimmung strikt ab. Nach Ansicht Frankreichs konterkariert dies die Bemühungen der EU, eine rasche und globale Umsetzung des Basel-II-Regelwerks zu erreichen. Außerdem sei die Verlängerung unnötig, da andere Maßnahmen der Richtlinie bereits verhindern, dass die Eigenkapitalausstattung der Banken zu weit sinkt. Frankreich befürchtet, dass die Verlängerung der Übergangsbestimmung eine Kreditklemme wahrscheinlicher macht. Als Kompromiss schlägt Frankreich vor, die alte Übergangsbestimmung nur bis Ende 2010 zu verlängern oder auch bei ihr nunmehr die Basel-II-Richtlinie als Vergleichsbasis heranzuziehen.
- Das Vereinigte Königreich kritisiert, dass die Transparenzanforderungen bezüglich Risiken, Eigenkapital und Vergütungsmodelle aus Anhang XII der Richtlinie nicht nur für systemrelevante, sondern für alle Banken gelten sollen.

► Politischer Kontext**– Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Rat und EP entscheiden gemeinsam über den Richtlinienvorschlag, der dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt. Bisher gibt es noch keine Position des EP zum Vorschlag. Der Rat strebt nun eine Einigung mit dem EP in 1. Lesung an, die voraussichtlich im April 2010 stattfinden wird.